

# RS Vwgh 2002/4/25 2002/05/0218

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.2002

## Index

41/02 Melderecht

## Norm

MeldeG 1991 §1 Abs6;

MeldeG 1991 §1 Abs7;

MeldeG 1991 §17 Abs1;

MeldeG 1991 §17 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat im E vom 29.1.2002, Zi.2001/05/0991, einer bestehenden familiären und einer wirtschaftlichen Beziehung (damals ging es um eine Genossenschaftswohnung) ein deutliches Übergewicht gegenüber einem kurzzeitigen Aufenthalt zur Berufsausbildung verliehen. Im Hinblick auf diese erklärtermaßen von vornherein nur kurzzeitige Aufenthaltsdauer am Ausbildungsort ist dessen Mittelpunktqualität zu verneinen. Bei derartigen Turnusärzten, die zum Ausbildungsort keine sonstige Lebensbeziehung aufweisen, besitzt der Wohnsitz am Ausbildungsort daher keine über § 1 Abs. 6 MeldeG hinausgehende Qualität.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002050218.X01

## Im RIS seit

04.06.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)